

Glückshäfen und „gute Policey“

Zur Rechtsgeschichte der Warenausspielungen in Niederösterreich gegen Ende des 16. Jahrhunderts

Josef Pauser

I. Einleitung

II. Aufkommen und Verbreitung von Glückshäfen

III. „Wider guete policey und ordnung“ – die Landstände von Österreich unter der Enns als Gegner der Glückshäfen

IV. Glückshafenverbote versus Glückshafenprivilegierungen – die Gestaltungs- macht des Landesfürsten

V. Ein Fallbeispiel: Glückshäfen in der Stadt Krems

1. Glückshäfen als Spielveranstaltungen des Schützenvereins auf den Schützenfesten
2. Glückshäfen auf den Jahrmärkten durch gewerbliche Spielunternehmer
3. Kompetenzkonflikte mit nachbarlichen Grundherrschaften: Der Glückshafen im nahen Eselstein 1592/93
4. Vergebliches Glückshafenansuchen 1595
5. Der Kremser Glückshafenskandal 1598
6. Glückshafenverbot der Städte Krems und Stein 1601

VI. Resümee: Von der Policey zum Monopol

VII. Anhang

1. Glückshafenverbot für Österreich unter der Enns 1581
2. Glückshafenverbot für Österreich ob und unter der Enns 1599

Sonderdruck aus: Gerhard Strejcek (Hrsg.), Lotto und andere Glücksspiele. Rechtlich, ökonomisch, historisch und im Lichte der Weltliteratur betrachtet, Wien 2003, S. 99-125

I. Einleitung

Im Rahmen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Festkultur waren die so genannten „Glückshäfen“ oder „Glückstöpfe“ besonders beliebt.¹ Kaum ein überregionales Ereignis von Rang, sei es ein Kirchweihfest, eine Wirtschaftsmesse, ein Schützenfest, ein größerer Jahrmarkt oder aber außerordentliche Begebenheiten wie der Einzug eines Herrschers, kam in jener Zeit ohne einen Glückshafen aus. Unter Glückshäfen sind öffentliche Ausspielungen von Waren zu verstehen, die meist aber nicht ausschließlich von Privaten veranstaltet wurden. Auch Städte und Vereine bedienten sich ihrer. Die Glückshäfenausspielungen sind reine Glücksspiele, weil allein der Zufall über Gewinn oder Verlust entscheidet und stehen in einer direkten Entwicklungslinie zu den heutigen öffentlichen Glücksspielen, besonders zur Lotterie, ja man kann sie geradezu als direkte Vorform heutiger Lotterien charakterisieren. Einsatz wie Gewinn sind bei beiden Spielen von vornherein festgelegt.

Der genaue Spielvorgang bei den historischen Glückshäfen entsprach einer planmäßigen Auslosung und war überall annähernd gleich geregelt. Zuerst wurde eine große Anzahl von Losen zu festen Preisen verkauft. Die Zahl der Lose konnte dabei in die Tausende gehen. Der Glückshafen selbst bestand nun aus einem größeren „Hafen“ oder „Topf“ genannten Behältnis, in dem die komplementären Lose aufbewahrt wurden. Nicht jedes Los war ein Gewinnlos. Vielmehr war auch eine bestimmte vorher festgesetzte Menge von „Nieten“ unter die Lose gemischt worden. Nach dem Verkaufsschluss wurden durch Ziehung von Losen aus einem „Hafen“ oder „Topf“ bestimmte, vorher bereits angekündigte Sachpreise ausgespielt. Die Ziehung selbst wurde oft von Waisenkindern durchgeführt. Da man jedes Los zog, konnten derartige Ziehungen manchmal lange Zeit in Anspruch nehmen. Trotzdem erfreuten sie sich großen Zuspruchs.

Auch heute noch existiert eine Glücksspielform unter der Bezeichnung „Glückshafen“.² Sie gehören gemäß dem österreichischen Glücksspielgesetz zu den Aus-

Abkürzungen: NÖLA StA = Niederösterreichisches Landesarchiv/Ständisches Archiv; NÖLA RA = Niederösterreichisches Landesarchiv/Regierungsarchiv; StA = Stadtarchiv; WStLA = Wiener Stadt- und Landesarchiv.

¹ Siehe dazu die umfassende Studie von *Harry Kühnel*, *Der Glückshafen. Zur kollektiven Festkultur des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich I NF 62 (1996) S 319–343*. – Kurzer Überblick bei: *Walter Endrei*, *Spiele und Unterhaltung im alten Europa*, Hanau 1988, S 42ff.

² Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), BGBl 1989/620 (idF BGBl I 2002/156). – Allg vgl: *Walter Schwartz*, *Strukturfragen und ausgewählte Probleme des österreichischen Glücksspielrechts (= Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien 51)*, Wien 1998; *ders/Franz Wohlfahrt*, *Glücksspielgesetz mit wichtigen Spielbedingungen*. Kurzkommentar, Wien 1998; *dies*, *Der glücksspielrechtliche Ausspielungsbegriff*, in: *ÖJZ 1999, 339ff*; *Heinz Mayer*, *Das Glücksspiel im Spannungsfeld zwischen staatlicher Ordnungspolitik und Marktfreiheit*, in: *ecolex 2000, 243ff*; *Claus Casati*, *Vom Glücksspielmonopol erfaßte Ausspielungen*, in: *ÖJZ 2000, 13ff*; *Gerhard Strejcek/Dietmar Hoscher/Markus Eder* (Hrsg), *Glücksspiel in der EU und in Österreich: Recht – Internet – soziale Aspekte*, Wien 2001.

spielungen, sind also allgemein Glücksspiele, bei denen ein Unternehmer (Glücksspielveranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine vermögensrechtliche Gegenleistung in Aussicht stellt (§ 2 Abs 1 GSpG). Glückshäfen charakterisiert weiter, dass sie Ausspielungen sind, „bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen“ (§ 34 GSpG). Diese Definition ist ein wenig enger als die historische Vorform, müssen die Spieler doch nun selbst – und nicht Dritte – die Ziehung durchführen! Glückshäfen erfreuen sich heutzutage bei kleineren gesellschaftlichen Ereignissen wie Bällen, Festen und karitativen Veranstaltungen wieder einer gewissen Beliebtheit. Dies liegt daran, dass sie – wie beispielsweise auch Tombolas und Juxauspielungen – vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen sind und bis zu einem zusammengerechneten Spielkapital von 4.000 Euro pro Jahr und Veranstalter bewilligungsfrei durchgeführt werden dürfen, sofern „mit der Ausspielung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden“ (§ 4 Abs 5 GSpG).

II. Aufkommen und Verbreitung von Glückshäfen

Die Glückshäfen dürften im Italien des frühen 15. Jahrhunderts ihren Ausgang genommen haben. Begünstigt wurde die Verbreitung mit Sicherheit durch die kanonistische Rechtslehre, die Geldspiele – oder genauer: den Spielvertrag (hier: *contractus sortium*) – im Gegensatz zum römischen Recht als erlaubt ansah.³

Nördlich der Alpen tauchten sie erstmals 1465 in Zürich auf. 1467 ist bereits ein Glückshafen am Schützenfest in *München* überliefert.⁴ 23 Kleinodien wie silberne Becher und Schalen sowie goldene Ringe im Wert von 106 Gulden Rheinisch waren dort als Preise ausgesetzt. Die Reichsstadt Augsburg veranstaltete einen Glückshafen mit angeblich 36.464 Losen im Jahr 1470.⁵ Im Gebiet des heutigen Österreich ist schon 1475 ein Glückshafen in Wien nachweisbar.⁶ Weitere Häfen wurden 1477 in Erfurt, 1480 in Schwäbisch Gmünd⁷ und 1489 in Nürnberg⁸ dokumentiert. Namentlich bekannt sind sogar die rund 24.000 Losbesitzer des Glückshafens anlässlich des Schützenfestes in Zürich 1504.⁹

³ *Rudolf Sieghart*, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899, S 7.

⁴ 50 Jahre bayerische Staatslotterie. Eine Chronik der Staatlichen Lotterieverwaltung, München 1996, S 14f.

⁵ 50 Jahre bayerische Staatslotterie, S 15.

⁶ Art „Glückshafen“ in: *Felix Czeike*, Historisches Lexikon Wien II, Wien 1993, S 559f, auch zum Folgenden.

⁷ *Klaus Graf*, Gmünd im Spätmittelalter, in: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, Stuttgart 1984, S 168–172.

⁸ *Th. Hampe*, Ueber den grossen Nürnberger Glückshafen vom Jahre 1579 und einige andere Veranstaltungen solcher Art (= Sonderabdruck aus den „Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum 1901“), Nürnberg 1901, S 4.

⁹ *Friedrich Hegi* (Hrsg), Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich 1504, 2 Bde, Zürich 1942.

Mit dem 16. Jahrhundert kann man die Glückshäfen auch in den österreichischen Gebieten als weit verbreitet bezeichnen. 1534 fand beispielsweise in Wien ein Glückshafen statt, dessen Losverkauf sich nachweislich sogar über zwei Jahre hinweg erstreckte. Besonders prunkvoll wollte die Stadt Wien den festlichen Einzug des neugewählten deutschen Königs Maximilian II. im Jahr 1563 veranstalten. Auf dessen eigenen Wunsch hin errichtete die Stadt einen Glückshafen, in den an die 60.000 Lose eingelegt worden waren und Silbergeschirr im Werte von mehreren tausend Gulden verlost wurde.¹⁰ Insgesamt betrugen die Ausgaben Wiens für diesen Glückshafen gewaltige 6.020 Pfund Pfennig. Die Stadt hatte dabei beträchtliche Probleme, genügend Sachpreise aufzubringen. Da die Bestände der Wiener Gold- und Silberschmiede erschöpft waren, musste sogar ein ehemaliger Bürgermeister mit seinem Vermögen einspringen und der Stadt seine privaten Silberwaren zur Verfügung stellen. Zudem verzögerte sich auch die Verlosung, sodass die Ausspielung auf 1564 verschoben werden musste. Nicht immer konnte bei den Glückshafenveranstaltungen ein Überschuss im Stadtbudget ausgewiesen werden. 1534 blieben Wien immerhin 905 Pfund Pfennig, 1564 schließlich nur mehr knapp unter 400 Pfund Pfennig, die allerdings die Unkosten eines ebenfalls abgehaltenen Schützenfestes zu decken hatten.

Aber nicht nur in der Haupt- und Residenzstadt Wien sowie in den großen Reichsstädten wurden Glückshäfen abgehalten, auch kleinere Städte und Märkte bedienten sich des Glückshafens als Attraktion und gleichzeitig als „Finanzierungshilfe der Festkultur“. ¹¹ Dort waren es vor allem die Jahrmärkte und Schützenfeste, wo regelmäßig Glückshäfen abgehalten wurden. Aus vereinzelt Hinweisen in der Literatur sind etwa ein Glückshafen an den Schützenfesten von Krems 1513 und von Linz 1584 nachgewiesen.¹² Bekannt geworden sind auch derartige Glückshäfen in späterer Zeit auf den Haller Jahrmärkten im 17. Jahrhundert¹³, in Bozen und Brixen 1699¹⁴, in Brünn¹⁵ sowie auf den Kremser Jahrmärkten¹⁶ zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

¹⁰ Dazu *Kühnel*, Glückshafen, S 331, 339f. Vgl auch die Angaben bei *Susanne Claudine Pils*, Die Stadt als Lebensraum. Wien im Spiegel der Oberkammeramtsrechnungen 1556–1576, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 49 (1993), S 147.

¹¹ *Kühnel*, Glückshafen, S 339ff. – Ein abgelehnter Fall aus Nürnberg: *Ernst Mummenhoff*, Der Kunstschreiner Hans Wilhelm Beheim will behufs Absatzes künstlicher Schreinerarbeiten einen Glückshafen errichten, erfährt indes seitens des Rats Abweisung. 1613 Januar 4, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 8 (1889), S 250.

¹² *Josef Pauser*, „leichtfertige spill sein gar abgestelt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Pro Civitate Austriae*. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999), S 19–40, besonders S 27–29. – *Hans Commenda*, Volkskunde der Stadt Linz an der Donau I, Linz 1958, S 111.

¹³ *Helga Noflatscher-Posch*, Die Haller Jahrmärkte. Ein Handelszentrum Tirols in der frühen Neuzeit (1500–1700), geisteswiss Diss Innsbruck 1992, S 381ff.

¹⁴ *Karl Franz Zani*, Der Glückstopf von Bozen und Brixen 1699. Ein Beitrag zur Dynamik des Glücksspiels in Tirol, in: *Der Schlern* 53 (1979), S 577–580.

¹⁵ *Julius Leisching*, Glückshafen und Bilderlotterie, in: *Mitteilungen des Mährischen Gewerbemuseums* 18 (1900), S 57ff, 65ff.

¹⁶ Siehe S 121, FN 104.

III. „Wider guete polickey und ordnung“ – die Landstände von Österreich unter der Enns als Gegner der Glückshäfen

Nicht nur zu festlichen Anlässen sollten Glückshäfen abgehalten werden. Der Maler, Architekt, Münzforscher, Schriftsteller, Kunstsammler und -händler Jacopo Strada (1515–1588),¹⁷ ein ab 1557 als kaiserlicher „*antiquarius*“ im Dienst der habsburgischen Kaiser Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. stehendes Universalgenie der Renaissance – bekannt ist vielleicht sein von Tizian gemaltes Porträt,¹⁸ welches in der Gemäldegalerie des Wiener Kunsthistorischen Museums hängt – versuchte 1578 die Erlaubnis zu erlangen, sein Wiener Haus samt Inventar mittels eines Glückshafens zu veräußern.¹⁹ Diese Art der Ausspielung war anderswo gang und gäbe. Er war schon seit längerem in Geldschwierigkeiten und richtete eine Bittschrift²⁰ an den Herren- und Ritterstand von Österreich unter der Enns, ihn bei seinem Vorhaben bei Erzherzog Ernst, dem damaligen Regenten des Landes, zu unterstützen. Die Stände sahen ursprünglich keinen Hinderungsgrund. Das Haus war jedoch ein Freihaus, was bedeutete, dass es der Jurisdiktion und Besteuerung durch die Stadt Wien nicht unterstand, sondern der des Landmarschalls von Österreich unter der Enns.²¹ Die Freihäuser waren typischerweise im Besitz von adeligen oder geist-

¹⁷ Zu Strada jüngst: *Dirk Jacob Jansen*, The Instruments of Patronage – Jacopo Strada at the Court of Maximilian II. A Case-Study, in: *Friedrich Edelmayr/Alfred Kohler* (Hrsg), Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 19), Wien–München 1992, S 182–202.

¹⁸ *L. Freedman*, Titian's *Jacopo da Strada*: a portrait of an 'antiquario', in: *Renaissance Studies* 13/1 (1999), S 15–39.

¹⁹ NÖLA StA B–I–22, fol 1–2: Konzept eines Schreibens des Herren- und Ritterstands an den Ldf, (17. März 1578); *Fritz Eheim*, Ein Beitrag zur Biographie Jacopo da Strada's, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 71 (1963) S 124–127.

²⁰ Eine Bittschrift bzw Supplikation stellt eine „auf Gnade und Gunstbezeugung [...] reflektierende untertänige Bitte [dar], der ein singuläres subjektives Rechtsschutzverlangen an die Obrigkeit innewohnt“. Ihre Behandlung oder Erfüllung war somit obrigkeitliche Wohltat und nicht verpflichtend. Siehe: *Helmut Neuhaus*, Reichstag und Ständeausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24), Berlin 1977, S 87–98. – Zuletzt vor allem: *Peter Blickle* (Hrsg), *Gemeinde und Staat im Alten Europa* (= Historische Zeitschrift, Beiheft 25), München 1998, passim; *Renate Blickle*, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: *Werner Rösener* (Hrsg), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S 263–317; *Andreas Würzler*, Suppliche e „gravamina“ nella età moderna: la storiografia di lingua tedesca, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Triest* 25 (1999), S 515–546; *ders*, *Voices From Among the „Silent Masses“: Humble Petitions and Social Conflicts in Early Modern Central Europe*, in: *Lex Heerma van Voss* (Hrsg), *Petitions in Social History* (= *International Review of Social History. Supplement* 9), Cambridge 2001, S 11–34.

²¹ Zu den Freihäusern: *Richard Perger*, Art. Freihäuser, in: *Czeike*, *Historisches Lexikon Wien* II, Wien 1993, S 391; *Gerhard Winner*, Der Vertrag über die Wiener Freihäuser vom Jahre 1552, in: *Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich* 28

lichen Mitgliedern der Landstände. Deshalb sollte es auch im Falle des Gewinns durch einen Nichtadeligen letztendlich durch einen Verkauf an ein landständisches Mitglied gelangen. Die Entscheidung in der Sache stellten sie vorerst Erzherzog Ernst anheim. 1579 erließen sie dann aber einen abschlägigen Bescheid.²²

Auch in Folge konnten die untererennsischen Landstände Einfluss auf das Glückshafengeschehen nehmen, da sie weiterhin durch die Zentralbehörden und Landesfürsten in die Entscheidungen eingebunden wurden. Ende 1581 wurden sie etwa von Rudolf II. um ein Gutachten in der Frage gebeten, ob Wolfgang Lägerer die Einlagzetteln für einen in Bayern am Jahrmarkt zu Aichach nordwestlich von Augsburg aufgerichteten Glückshafen auch in Österreich unter und ob der Enns verkaufen dürfe.²³ Pikant an dieser Anfrage ist immerhin die Tatsache, dass seit Mitte desselben Jahres ein Glückshafenverbot in Österreich unter Enns galt, wenn es dem Text nach auch nur die Veranstaltung von Glückshäfen im Land betraf.²⁴ Die Stände waren strikt dagegen, denn niemals zuvor wäre einem Fremden erlaubt worden, Gelder für einen außerhalb des Landes liegenden Glückshafen einzuheben. Auch wäre der „gemeine Mann“ arm, müsste Weib und Kinder unterhalten und wäre „*offtmals durch mererlay persuasionen*“ zum Kauf von Glückshafenlosen getrieben worden. Ein positiver Bescheid würde auch einen Präzedenzfall für Inländer abgeben, die dann diesem Beispiel folgen würden. Da die Durchführung von Glückshäfen aber mit einem zu großem Kostenaufwand verbunden ist, wären sie zu unsicher.²⁵

Ab 1586 verwiesen die Stände durchgehend argumentativ auf die „gute Policey“, also auf die gute Ordnung des Gemeinwesens bzw die daraus abgeleiteten Gesetze, die diesen Zustand bewahren bzw verwirklichen sollten,²⁶ um sich gegen Glückshafenansuchen auszusprechen. „*Die weil bei dergleichen spillen dem gemainen nutz nichts zu guetten khumbt, endtgegen aber allerlai gefahr und vorttailigkhaidt gemeiniglich getriben, bei dem gemainen mann ihren weib und khindern zu nachtl das geldt heraußgelockt, wider guette policei ergernuß gestiftt und innsonderheit die jugendt verthuet und zu liederlichen spillern geraitzt wirdet*“, lehnte etwa ein Gutachten von Verordneten und Landmarschall von Österreich unter der Enns bei der

(1957), S 180–189; Franz Baltzarek, Das Steueramt der Stadt Wien 1526–1760 (= Dissertationen der Universität Wien 58), Wien 1971, S 38ff.

²² NÖLA StA, B–I–22, fol 3: Bescheid (7. April 1579).

²³ NÖLA StA, B–I–22, fol 4–5: Schreiben Rudolfs II. an die Verordneten/ÖudE (29. Dezember 1581). Dieser Glückshafen ist auch bei Hampe, Nürnberger Glückshafen, S 36 erwähnt. Die Stadt Nürnberg erlaubte die Werbung und den Verkauf der Glückshafenlose.

²⁴ Siehe Anhang, hier S 122.

²⁵ NÖLA StA, B–I–22, fol 6–7: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖudE an die Nö Regierung und Kammer (23. Februar 1582).

²⁶ Siehe: Franz-Ludwig Knemeyer, Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, in: Archiv für öffentliches Recht 92 (1967), S 153–180; Peter Nitschke, Von der politea zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimension von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: ZHF 19 (1992), S 1–27; Michael Solleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland I: Reichspublizistik und Polizeywissenschaft 1600–1800, München 1988, S 369.

Nö Regierung im Mai 1586 die für den nächsten Wiener Pfingstmarkt geplante „*glueckhpecher*“-Veranstaltung eines Hans Norttwindt massiv ab²⁷, ebenso – jedoch ohne Begründung – gegen Ende des Jahres einen „*Pforzhaimerischen glickhafen*“²⁸. Im Jahr darauf sollte man sich noch einmal obiger Begründung wortwörtlich bei der Ablehnung des Glückshafenansuchens des Christoph Märkler bedienen.²⁹ Auch dem Ansuchen der Witwe nach Georg Humbl, Ester, die angab, dass ihr verstorbener Mann 4.000 Gulden seines privaten Vermögens bei seinen Kriegsdiensten in Ungarn eingesetzt hätte, und deshalb als Ausgleich einen Glückshafen in Wien „*auf Chatarina*“ und einen Glückshafen am Linzer Ostermarkt abhalten wollte, wurde nicht nachgekommen.³⁰ Die Verordneten gaben unter anderem an, dass sie nicht wüssten „*worzue dergleichen occasionen dienen, dan als allein, daz die ehehaltten [= Gesinde] dadurch von ihren diensten abgehaltten, waß sie an ihrem lidlon [= Arbeitslohn] ersparn, davon so sy sich khlaiden sollen, unnutzigerweiß anwerden, gleichesfalß auch andern, so außß glickh einlegen, maistes theilß vergebenlich, umb daz geldt bracht werden, geschweigen anderer ungelegenhaitten, so sich hierdurch bei dem gemainen gesind leichtlich begeben khonnen*“.³¹

Gegen Ende des Jahrhunderts benutzen die Landstände einige Vorkommnisse, um ihre Bedenken nochmals massiv vorzubringen. Als der Kaiser einem Ausländer die Abhaltung eines Glückshafens in Wien erlaubte, ohne die Landstände einzubinden, protestierten diese im Juli 1598 erbost. Das Geld würde „*den zuraisenden underthonen*“ durch „*dergleichen anreizung [...] listig*“ aus der Tasche gezogen, „*der gemaine man durch solch gefehrliche eigennützige mitl außßgesaugt, die landsanlagen und gemaine wolfart gehindert, [...] die jugent zum spiln und untreu angeführth, grosse ergernuß mit verleşung der zelt zu verursachung Gottes billichen zorn in gemain gegeben*“ usw.³² Die Nö Regierung konnte dazu nur beschwichtigend vermerken, dass der Glückshafen „*vom hoff außß mit gewisser maß unnd condition beschehen*“ sei, sonst hätte man „*wie gebreüchig*“ die Verordneten um ein Gutachten gebeten.³³ Die Landstände setzten aber nach. Die Amtsrelation der Verordneten wies 1599 sogleich einen Punkt auf, der sich besonders den Glückshafenbegutachtungen

²⁷ NÖLA StA, B–I–22, fol 9: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖudE und des Landmarschalls an die Nö Regierung (19. Mai 1586).

²⁸ NÖLA StA, B–I–22, fol 10: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖudE an die Nö Regierung und Kammer (6. November 1586).

²⁹ NÖLA StA, B–I–22, fol 15: Konzept eines Schreibens (der Verordneten/ÖudE) an die Nö Regierung (13. März 1592).

³⁰ NÖLA StA, B–I–22, fol 11: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖudE an die Nö Regierung und Kammer (27. Februar 1591), fol 12: Schreiben der Ester an den Landuntermarschall/ÖudE, 26. August 1591; fol 12: Konzept eines Schreibens des Landmarschalls und der Verordneten/ÖudE an die Nö Regierung und Kammer (29. August 1591).

³¹ NÖLA StA, B–I–22, fol 11: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖudE an die Nö Regierung und Kammer (27. Februar 1591).

³² NÖLA StA, B–I–22, fol 16/19: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖudE an die Nö Regierung und Kammer (16. Juli 1598).

³³ NÖLA StA, B–I–22, fol 19v: Notiz (27. Juli 1598, auf dem Konzept vom 16. August 1598).

widmete.³⁴ Ein Ausschuss der unterderennsischen Stände nahm sich daraufhin im Februar 1599 der Sache an und berichtete, dass „zu verhietung dergleichen khünfftiger attentierung bey anderen gravamina moniert“ worden sei.³⁵ Man hatte die Angelegenheit somit als eine derart wichtige angesehen, dass man sie zu einer landständischen Beschwerde erhob, womit verfassungsrechtlich eine Behandlung durch den Landesfürsten nahe lag.³⁶ Mitte des Jahres wurden daraufhin die Ansuchen der Glückshafenveranstalter Abraham Dietz und Andreas Jochner aus Breslau bereits wieder an die Stände zur Begutachtung weitergereicht.³⁷ Beiden wurde abschlägig beschieden, weil die Glückshäfen „wider guete policey und ordnung“³⁸ wären. Andreas Jochner half auch nicht der Hinweis, dass er vom Kaiser „gleichmessig bewilligung gehabt [hätte], in andern stetten derlei glückhaffen anzurichten“. Selbst die Unterstützung von Erzherzog Matthias, der aus diesem Grund bei den Ständen sogar anfragen ließ, „ob nicht ain weeg, daz man ihme auf ain vierzehen tag dißelben alhie [wohl: Wien] auch zu halten verwilligte“, konnte die Landstände nicht beeindrucken.³⁹

Fasst man die von den Ständen vorgebrachten Argumente noch einmal zusammen, so zeigen sich die typischen gegen Glücks- und Geldspiel gerichteten Motive, die sich auch schon in der Spielgesetzgebung der österreichischen Policyordnungen finden lassen.⁴⁰ Einerseits werden der gemeine Nutzen⁴¹ und die Wohlfahrt beschworen und

³⁴ NÖLA StA, B–I–22, fol 20r: Exzerpt aus der Verordnetenamtsrelation/ÖuD (3. Februar 1599).

³⁵ NÖLA StA, B–I–22, fol 20v: Exzerpt aus der Erledigung eines Ausschusses/ÖuD (19. Februar 1599).

³⁶ Vgl für die Zeit davor: *Josef Pauser*, Gravamina und Policy. Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–1564), in: *Parliaments, Estates & Representation* 17 (1997), S 13–38. *Ders.*, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im Ringen um die „gute policey“, in: *Willibald Rosner* (Hrsg), *Recht und Gericht in Niederösterreich* (= Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde 29), St. Pölten 2002, S 17–66, bes S 26ff.

³⁷ NÖLA StA, B–I–22, fol 22–23: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖuD an die Nö Regierung, 11. Juni 1599; fol 25: Konzept eines Schreibens des Landmarschalls/ÖuD an die Nö Regierung (11. Juni 1599).

³⁸ NÖLA StA, B–I–22, fol 22v.

³⁹ NÖLA StA, B–I–22, fol 24: Schreiben der Nö Regierung an die Verordneten/ÖuD (4. Juni 1599).

⁴⁰ Dazu: *Josef Pauser*, „Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz“. Geldspiel und Policy in den österreichischen Ländern der Frühen Neuzeit, in: *Karl Härter* (Hrsg), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft* (= *Ius Commune*, Sonderhefte 129), Frankfurt am Main 2000, S 179–233, bes S 17ff.

⁴¹ *Peter Blickle*, *Der Gemeine Nutzen*. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: *Herfried Münkler/Harald Bluhm* (Hrsg), *Gemeinwohl und Gemeinsinn*. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe (= *Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Gemeinwohl und Gemeinsinn*, Bd I), Berlin 2001, S 85–107. Siehe auch: *Ders.*, *Kommunalismus*. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd 1: *Oberdeutschland*, Bd 2: *Europa*, München 2000, S 195ff. – Zur Situation unter Maximilian II.: *Pauser*, *Kaiser Maximilian II.*, S 63f.

somit auf allgemeine politische Legitimierungsmuster abgestellt. Dann bemüht man sittlich-moralische Motive, wenn etwa die Konfliktrichtigkeit des Spiels oder die Verführung der Jugend (Jugendschutz) angeführt werden. Schließlich kommen ganz massiv die finanziellen Auswirkungen des Glücksspiels zu Wort. Die dadurch bewirkte Vermögensverschwendung schwächt einerseits den Staat, weil diesem Steuern entgingen, andererseits die privaten Personen, weil sie den notwendigen Unterhalt für sich und ihre Familien aufs Spiel setzten. Nicht zuletzt wird auch der Arbeitsethos des Gesindes durch die Glückshäfen beeinträchtigt.

IV. Glückshafenverbote versus Glückshafenprivilegierungen – die Gestaltungsmacht des Landesfürsten

Die zeitweilig aufbrechenden Differenzen zwischen den Landständen, die ihre Beschwerden vorbrachten, und dem Landesfürsten bzw Regenten bereitete so manchen neuen Gesetzgebungsakt vor. 1581 war bereits ein erstes Verbot der Glückshäfen für Österreich unter der Enns ergangen.⁴² Das Generalmandat verbot die Abhaltung von Glückshäfen auf dem Land und erteilte den Stadt-, Markt- und Dorfborgkeiten die strenge Weisung, in Zukunft keinen Glückshafen in ihrem Bereich mehr zuzulassen. Das Verbot ist im Zusammenhang mit der schärfer werdenden Bekämpfung der vagierenden Gartknechte und des herumstreifenden herrenlosen Gesindes – oder anders formuliert: der Auswirkungen der aufkommenden Armut aufgrund des starken Bevölkerungswachstums – durch die landesfürstliche Policey zu verstehen. Die Armenpolicey des Mandats diente explizit der „*Landts wolfart*“ und sollte die armen Bevölkerungsteile stützen, damit sie Steuern, Abgaben und Dienste weiterhin leisten könnten. Durch die Glückshäfen würde nur der „*ainfaltige Mann merklich vberfort-haillt*“. Ein von den Landständen von Österreich ob der Enns ausgearbeiteter Policeyordnungsentwurf von 1592 sprach sogar davon, dass die Glückshäfen- und Spielplatzbetreiber „*maistes thaills falsche spiller und betriegliche leut*“ wären, weswegen „*dieselben spillplätz, glückshäfen unnd [...] dergleichen betriegerey*“ bei Androhung einer Leibesstrafe zur Gänze verboten werden sollten.⁴³

Im Juli 1599 wurde nun – man beachte den zeitlichen Zusammenhang mit den diesbezüglichen Beschwerden der Landstände von Österreich unter der Enns – ein landesfürstliches Glückshafenverbot für Österreich ob und unter der Enns publiziert. Es führte als Begründung explizit an, dass „*falsche und sonderbare Spillereyen mit Würfflen oder anderen bedrüeglichen würckhen*“ vorgekommen wären. Allerdings und dies ist hier besonders hervorzuheben – enthielt dieses Verbot auch einen Passus, der Glückshäfen ausnahmsweise erlaubte, sofern die Betreiber einen Konsens der Nö Regierung und Kammer vorweisen konnten.⁴⁴ Um 1600 dürfte jedoch vorerst

⁴² Siehe Anhang, hier S 123.

⁴³ Art „Vom Spillen“, PO-Entwurf 1592, abgedruckt in: *Josef Pauser*, „lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand“ – Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit, jur Diss Wien 2000, S 422.

⁴⁴ Siehe Anhang, hier S 124. Erwähnt auch bei *Suttinger*, *Consuetudines Austriacae*, S 293, jedoch ohne Hinweis auf die Ausnahmeregelung: „*Glücks-Hafen. Glücks-Häfen / auch aller*

ein strengeres Vorgehen gegen Glückshäfen vorgeherrscht haben. Am Ostermarkt des darauf folgenden Jahres 1600 wurde jedenfalls kein Glückshafen im oberösterreichischen Linz mehr erlaubt. Besonders hervorgehoben wurde hierbei das Motiv, Glückshäfen unter anderem wegen der Gefahr des Falschspiels und weil sie allenthalben dubiose Leute anzögen, nicht mehr zuzulassen. Die Nö Regierung hatte nämlich den Landeshauptmann von Österreich ob der Enns ausdrücklich beauftragt, dieses Verbotsgeneral von 1599 am Markt durchzusetzen und Glückshäfen keinesfalls zuzulassen:

„Edler, Lieber, Getreuer. Du wirst dich gehorsamst zu erinnern wissen, was massen wir noch nächst vergangenes Jahr für ein General-Mandat wider das auf die Kirchtäge und Märkte in diesem unsern Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns einschleichende Gesindel mit seinem unziemlichen Besuch der Glückshäfen, und der falschen und betrüglichen Spieler ausgehen und publicieren lassen. Wann sich denn zu vorstehendem, gewöhnlichen Ostermarkt in unser Stadt Linz dergleichen Spieler und Glückshafner befinden sollen, so ist hiermit unser Befehl an dich und wir wollen, kraft eingeschlossenen Generals, daß du keinen dergleichen Hafen und schädliche Spielerei zulassest und verwilligest, sondern mit Ernst abschaffest und gedachtes unser General handhabest. Das ist also unser ernstliche Wille und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien den 8. April 1600.“⁴⁵

Die landesfürstlichen Glückshafenverbote führten nicht zu einer völligen Ausmerzung dieses öffentlichen Glücksspiels, sondern kanalisiert vielmehr den notwendigen Bewilligungsweg bei der landesfürstlichen Regierung und Kammer bzw. beim Hof. Bisher konnten öffentliche Spielplätze und kleinere Glückshäfen auf den Jahrmärkten nur mit Bewilligung der jeweiligen Obrigkeit errichtet und betrieben werden. Diese hatten sich ihre Erlaubnis meist durch einen entsprechend hohen Geldbetrag vergüten lassen und waren somit indirekt an den Glücksspieleinnahmen des „Pächters“ beteiligt. Oder aber sie ließen Glückshäfen in ihrem Bereich gar nicht zu. Hatte ein „Glückshafner“ nun eine landesfürstliche Bewilligung erhalten, konnten die Städte diesem nunmehr Privilegierten den Glückshafen in der Stadt nicht mehr verwehren; auch war er damit dem Einfluss der Landstände entzogen. Andererseits waren die Städte ihrer vormalig ausgeübten Kompetenz enthoben, denn bisher hatten sie geradezu autonom in diesen Angelegenheiten entschieden. Ihre alleinige Zustimmung reichte nun nicht mehr aus. Die Bewilligung, aber auch das Verbot gewisser Glücksspiele kraft der Legitimationsmacht der „guten Policy“ war damit als landesfürstliche Kompetenz ausgewiesen: Eine Kompetenz, in welcher der Nukleus des späteren staatlichen Glücksspielmonopols gesehen werden kann.

Einige wenige Beispiele sollen diese neue Praxis des Privilegierens ab den Verboten von 1581 und 1599 dokumentieren: Der Nürnberger Jakob Prüssel etwa hatte

andere betrügliche Spielerey / mit Würffel / und in all andere Weeg verboten / von Kayser Rudolpho II. Den 1. Jul. An. 1599. Similiter, vorhero den ersten Jul. An. 1581.“

⁴⁵ Abstellung der Glückshafen (1600), in: Austria oder Österreichischer Universal-Kalender 4 (1843), S 142. Auch in: *Commenda*, Volkskunde II, S 287f.

ein kaiserliches Privileg erlangt, welches ihm die Abhaltung von Glückshäfen zugestand. Er ist mit Glückshäfen 1582 in Wien⁴⁶ und 1583 in Linz⁴⁷ nachweisbar. Der Landeshauptmann von Österreich ob der Enns gestattete die Linzer Veranstaltung ausdrücklich nur unter Hinweis auf ein vorliegendes kaiserliches Privilegierungspatent. Der Landeshauptmann fungierte hinsichtlich dieser Kompetenz wohl als Vertreter der Nö Regierung. 1598 suchte der ebenfalls aus Nürnberg stammende Glückshafenveranstalter Hans Schaidenpacher⁴⁸ beim Landeshauptmann von Österreich ob der Enns um die Genehmigung eines Glückshafens für den Jahrmarkt zu St. Pauli in Freistadt an, wo ihm doch schon am Linzer Ostermarkt, aber auch in Wien und in Krems „*underschiedliche glückshafen zu halden*“ gestattet worden seien. Das Ansuchen Schaidenpachers ist nun insofern von Interesse, als er ausdrücklich Zeugnisse beibrachte, dass es bei seinen Veranstaltungen „immer ohne Betrug und Arglistigkeit“ zugegangen wäre.⁴⁹ Der Landeshauptmann leitete die Supplikation an den Magistrat von Freistadt weiter, da „*solches der stadt Freystadt nicht zu khleinem nuzen wegen der zehrung viler frembden leutt gereichen möcht*“.⁵⁰ Dieser lehnte den Glückshafen aber in einer Antwort an den Landeshauptmann ab. Schon öfters hätten Glückshafenveranstalter um Bewilligung angesucht, die ihnen aber nicht erteilt wurde, da „*durch dergleichen mit nit allein der jugent zu allerlei ergerlich wessen, ja auch den gemeinen leuth zu verschwendung ihres mit harter mühe und arbeit gewonnen und erhaltenen güetls dasselb unnuzlich zu verschwenden ursach geben wirt*“.⁵¹ Ohne ausdrückliches Privileg waren die Veranstaltungen gegen den erklärten Willen der Städte somit nicht durchsetzbar. Bisweilen traten die Städte sogar als Verteidiger des landesfürstlichen Monopols auf. Da der „*Weisse*“, dem anscheinend von den Landständen das romanische Glück- und Kugelspiel genehmigt worden war, ein kaiserliches Privileg nicht aufweisen konnte, sprach sich ein Gutachten des Linzer Stadtgerichts an den Landeshauptmann aus dem Jahr 1675 gegen dieses Spiel

⁴⁶ Kühnel, Glückshafen, S 343 (Jakob Prüssel).

⁴⁷ *Commenda*, Volkskunde II, S 287; Linzer Regesten B II K 1, Linz 1960, Nr 211 (dort als Jakob Peißl verzeichnet).

⁴⁸ Hans Schaidenpacher ist auch 1596 mit einem Glückshafen in Nürnberg nachweisbar. Vgl *Hampe*, Nürnberger Glückshafen, S 36, nach einer Chronistenhandschrift: „*Inn obangezogenen vnnnd vilbemelten jahr; Montags den sechzehenden monatstag May hat Hans Schaydenbach, burger und pannzermacher alhie, einen glückshafen auf der Schütt gehalten, waren drey häffen, in einem yeden ein silber vergultes kanndel vnnnd böckh [= Becken], vff zweyhundert vnnnd fünfßzig gulden angeschlagen, das war das besst; hatt drey ganzer wochen gewertt vnnnd ist vmb viertaussent gulden silbergeschirr vnd umb viertaussent an zien [= Zinn] vnd wahren vnd panzer vnnnd beuttel, messer; leüchter; sambt andern wahren darinnen gewesen, unnd hat mancher seinen beuttel wo darinen gewaschen, das er leer ist worden, vnnnd hatt dennoch nichts gewonnen.*“

⁴⁹ *Commenda*, Volkskunde II, S 287. Linzer Regesten B II C 2, Linz 1954, Nr 1332. Dort ist er „Schaidenbacher“ genannt. Das Ansuchen wurde mit (vor Dezember) 1598 datiert. Zu Schaidenpacher vgl auch die Geschehnisse um den Kremser Glückshafenskandal, hier S 116ff.

⁵⁰ Linzer Regesten B II C 2, Linz 1954, Nr 1333: 30. Dezember 1598.

⁵¹ Linzer Regesten B II C 2, Linz 1954, Nr 1334: 21. [sic! Wohl ein Fehler] Dezember 1598.

aus.⁵² Für das 17. Jahrhundert sind für Wien beispielsweise noch Glückshafenbewilligungen etwa für 1617 (Hörmann von der Purckh) und 1658 (Andre Reich) überliefert.⁵³

Allgemein wird deutlich sichtbar, dass der landesfürstliche Zugriff auf das Glücksspielgeschehen immer dichter gehandhabt wurde, wenn es auch zu vielerlei Kompetenzstreitigkeiten kam.⁵⁴ *Zollinger* hat dazu mit Beispielen aus dem 17. und 18. Jahrhundert schon darauf hingewiesen, dass „die Zentralgewalten ganz im Sinne absolutistischer Tendenzen auch das Monopol der Chancen (Norbert Elias) an sich zu ziehen versuchten“, wobei die „Verankerung der Glücksspiele in der populären Festkultur einerseits und die Macht lokaler Autoritäten andererseits [...] vorerst die Durchsetzung eines flächendeckenden staatlichen Monopols“ erschwerten.⁵⁵ Der Beginn dieser Entwicklung ist in Österreich unter der Enns bereits mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert anzusetzen.

V. Ein Fallbeispiel: Glückshäfen in der Stadt Krems

Die dargelegten Tendenzen im Glücksspielbereich sollen nun noch an einem Fallbeispiel besonders untersucht werden. Die Geschichte der landesfürstlichen Stadt Krems an der Donau,⁵⁶ immerhin nach Wien die bedeutendste Stadt im Lande, bot sich für diese Vertiefung aufgrund eigener Quellenkenntnisse besonders an.

1. Glückshäfen als Spielveranstaltungen des Schützenvereins auf den Schützenfesten

Wie bereits angedeutet, waren in der frühen Neuzeit besonders die Schützenfeste wahre Volksfeste mit allerlei Spielveranstaltungen.⁵⁷ Einen ersten Kremser Beleg für eine solche Kombination aus Schieß- und Spielveranstaltung weist das früheste erhaltene Kremser Ratsprotokoll für das Jahr 1513 aus:

„Auf Kuenasts, Karlinger, Kyembseer, Marquartn, Hartl und Herpfer bitn, das sy die stet ain schiessen habn lassen, welln sy al schangkung in der stet namen

⁵² Linzer Regesten B I A 4, Linz 1953, Nr 4911. Die Genehmigung durch das landesfürstliche Spielgrafenamt galt dem Stadtgericht als nicht ausreichend.

⁵³ WStLA, Hauptarchivsakten 22/1669; *Kühnel*, Glückshafen, S 343.

⁵⁴ Vgl nur die Beschwerden der Stadt Linz an die Landstände von Österreich ob der Enns wegen der ihr durch den Statthalter der Nö. Regierung genommenen Instanz „über die Spieler“, was zu Marktzeiten eine schwere Beeinträchtigung darstelle. Linzer Regesten B II A 1, Linz 1952, Nr 1000, 1029, 1069; 6. Mai 1639, 10. Jänner und 22. August 1640; Linzer Regesten B II A 11, Linz 1954, Nr 12589; 12. Dezember 1639.

⁵⁵ *Manfred Zollinger*, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien-Köln-Weimar 1997, S 189ff, Zitat S 194f.

⁵⁶ Zur Rechtsgeschichte des Spiels in Krems: *Josef Pauser*, „leichtfertige spill sein gar abgestellt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert, in: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999), S 19–40, wo Glückshäfen allerdings nur am Rande gestreift wurden.

⁵⁷ Vgl auch *Endrei*, Spiele, S 153.

*verern und ainem rate 20 g[u]ld[e]n. geben, sy gwynen oder verliern; ist der herrn antwort, das schiessen, den hafn, kuglstat wellens in vergonen, aber schwarz und weis nit, das sy auch verhuetn ungepirlich zettl in den hafen zu legen und die herrn welln in zween zuverordnen, irm beger nach“.*⁵⁸

Die Veranstalter, darunter einige Kremser Ratsbürger, versuchten das Schießen sowie den Glückshafen den Stadtvätern schmackhaft zu machen. Sie boten der Stadt in jedem Falle die Zahlung von 20 Gulden für die Gewährung der Veranstaltung an, sollten sie Gewinn oder Verlust damit machen, sowie die Überreichung der Preise allein im Namen der Stadt. Der Stadtrat erlaubte ihnen daraufhin die Abhaltung eines Preisschießens, einer Kegelstätte sowie weiters eines Glückshafens. Der Glückshafen hatte dabei die Funktion, eine größere Anzahl von Zuschauern aus dem weiteren Umfeld der Stadt zum Schießen anzulocken.⁵⁹ Weitere Bewilligungen für Glückshäfen anlässlich von Schießveranstaltungen stammten noch aus 1528⁶⁰, 1550⁶¹ und 1561⁶², wohingegen 1572 eine solche wie auch für das Hauptschießen nicht erteilt wurden.⁶³

Die Glücksspielveranstaltungen des Schützenvereins standen aber unter besonderen Auflagen und strenger Aufsicht des Stadtrates. So wurde 1513 der Glückshafen nur mit der Auflage, keine „*ungepurlich zettl in den Hafen zu legen*“, erlaubt.⁶⁴ Bezüglich des Glückshafens von 1550 wurde dem Schützenverein aufgetragen, eine besondere Ordnung zu erstellen, damit „*guete ainighkait gehalten unnd allerley unwill unnd leichtfertighkait verhuettet werde*“.⁶⁵ 1561 regulierte der Stadtrat explizit den Preis der Glückshafenzettel, als er bestimmte, dass die Lose „*nit über zwen creitzer*“ kosten durften.⁶⁶ Im November 1561 verordnete der Stadtrat auf Ansuchen des Schützenvereins zum Glückshafen sogar vier Ratsherren, je zwei aus Krems und Stein, sowie vier Personen aus dem Kreis der Genannten, einem weiteren städtischen Gremium, die höchstwahrscheinlich die Auslosung zu beaufsichtigen hatten.⁶⁷ Doch nicht

⁵⁸ StA Krems, Ratsprotokoll 1507–1518, S 239 (18. Juli 1513). Erwähnt auch bei: *Leopold Schmidt*, Volkstümliches Geistesleben der Stadt Krems im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, in: *Otto Brunner* (Hrsg), Krems und Stein. Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum, Krems 1948, S 151; *Hugo Muzik*, Geschichte des Schützenvereines in Krems a. d. Donau, Krems 1895, S 97 (allerdings mit einigen Fehllesungen!).

⁵⁹ *Kühnel*, Glückshafen, S 339.

⁶⁰ StA Krems, Ratsprotokoll 1527–1540, S 49 (15. Mai 1528).

⁶¹ StA Krems, Ratsprotokoll 1542–1553, S 309 (21. März 1550).

⁶² StA Krems, Ratsprotokoll 1553–1562, fol 292v: „*N. der schutzen bey beeden stetten su[p]pl[ication]. [...] Sy mügen auch nach Ostern mit dem Hafen anfachen, doch von ainem zettl nit über zwen creitzer zu nembn.*“ (21. März 1561). *Muzik*, Geschichte des Schützenvereins, S 109.

⁶³ StA Krems, Ratsprotokoll 1570–1572, fol 312r (9. April 1572). *Muzik*, Geschichte des Schützenvereins, S 112.

⁶⁴ Wie FN 58.

⁶⁵ StA Krems, Ratsprotokoll 1553–1562, fol 292v (21. März 1561). *Muzik*, Geschichte des Schützenvereins, S 109.

⁶⁶ Wie FN 62.

⁶⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 1553–1562, fol 313r (14. November 1561).

immer war die Veranstaltung eines Glückshafens ein lohnendes Geschäft. 1562 wurde etwa den Schützen eine Kegelstätte erlaubt, weil „*sy noch von wegen des hafens sovill schuldig*“ waren.⁶⁸

2. Glückshäfen auf den Jahrmärkten durch gewerbliche Spielunternehmer

Nicht nur der Kremser Schützenverein versuchte Genehmigungen für Glücks- und Geschicklichkeitsspiele zu erlangen. Herumreisende Spielunternehmer hatten sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts bereits auf Glückshafenveranstaltungen auf den Jahrmärkten spezialisiert.⁶⁹ Damit wandelten sich die Glückshäfen immer mehr zu privaten gewerblichen Unternehmen. Diesen Nachweis konnte auch *Kühnel* in seiner zentralen Untersuchung erbringen: „Der Glückshafen der ursprünglich ins Leben gerufen worden war, um Feste mitfinanzieren zu können, um das Prestige und das Ansehen der veranstaltenden Stadt im rechten Licht erstrahlen zu lassen, dieser essentielle Teil eines mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Volksfestes erfuhr seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Kommerzialisierung“.⁷⁰ Auch die Stadt Krems konnte sich dieser „Kommerzialisierung“ nicht entziehen und war in dieser Zeit von „*mehrlay personen*“ um Erlaubnis angefragt worden, hatte die Genehmigung jedoch, wie sie in einem späteren Streit in Betonung ihrer wahrgenommenen Verantwortung herausstrich, „*in ansehung des dabey erscheinendten grossen mercklichen betrugs und anderer vilmer bedenklicher ursachen willen*“ nicht gewährt.⁷¹ Ob dies den Tatsachen entsprach, sei vorerst dahingestellt. In den Stadtkammeramtsrechnungen, die aber für die vorliegende Studie nicht systematisch ausgewertet wurden, finden sich jedenfalls bisweilen Standgelder von Glückshäfen verzeichnet, wie beispielsweise 1580 anlässlich des Jahrmarktes zu Simoni⁷², der um den 28. Oktober abgehalten wurde.⁷³

3. Kompetenzkonflikte mit nachbarlichen Grundherrschaften: Der Glückshafen im nahen Eselstein 1592/93

Nachweisbar durch den Rat abgelehnt wurde jedenfalls 1592 das Ansuchen eines herumreisenden Glückshafenveranstalters, der auf dem Simonijahrmarkt einen Glückshafen abhalten wollte.⁷⁴ Die Kleinräumigkeit der lokalen Herrschaften – Krems war

⁶⁸ StA Krems, Ratsprotokoll 1553–1562, fol 335r (8. Mai 1562).

⁶⁹ Siehe etwa die oben S 109ff genannten Ansuchen von Glückshafenbetreibern.

⁷⁰ *Kühnel*, Glückshafen, S 343. Auch *Karl Härter*, Fastnachtslustbarkeiten, Hochzeitsfeiern, Musikantenhalten und Kirchweih: Policy und Festkultur im frühneuzeitlichen Kurmainz, in: *Mainzer Zeitschrift. Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte* 92/93 (1997/1998), S 71, bestätigt allgemein eine „Tendenz zur Kommerzialisierung der Festaktivitäten“.

⁷¹ StA Krems, Missivprotokoll Krems 1593–1596, fol 62r–63v.

⁷² Zum Jahrmarkt siehe: *Anton Kerschbaumer*, *Geschichte der Stadt Krems*, Krems 1885, S 441–446.

⁷³ StA Krems, Stadtkammeramtsabrechnung 1580, fol 77v: „*Vom glückshafen vorm Höllthor 2 fl. 2 β. 20 d.*“, „*Vom hafens auf dem Hohen Marckht 1 fl. 4 β.*“

⁷⁴ Hinweis in: StA Krems, Missivprotokoll Krems 1588–1593, fol 421r.

von einer Fülle an Grundherrschaften umgeben – gewährte dem Glückshafner allerdings ein Ausweichgebiet. Er wich mit Erlaubnis des dortigen Grundherrn einfach nach Eselstein, einer winzigen Ansammlung von fünf Häusern, direkt am Kremfluss östlich von Krems gelegen (heute aufgegangen im Kremser Stadtteil Hohenstein)⁷⁵, aus. Der Stadtrat beschwerte sich vorerst beim dortigen Grundherrn, Bernhard Freiherr von Turzo, dem die Herrschaft Grafenegg, wohin Eselstein grunduntertänig war, gehörte, dann bei der Nö Regierung. Auf den ersten Blick mutet die städtische Befürchtung, dass ein Glückshafen in einer derartigen Kleinstansiedlung Krems gefährden könnte, befremdlich an, doch lag es fast in Steinwurfweite vor Krems. Weiters führten wichtige Verkehrsrouten an Eselstein vorbei, der Handelsweg am nördlichen Ufer der Donau gegen Osten in Richtung Wien oder der Weg in das Kamptal (und in weiterer Folge nach Böhmen), der dort nach Norden abzweigte. Nicht nur während der Jahrmarktszeiten herrschte hier reger Verkehr. Marktzeiten verstärkten noch den Zustrom aus den umliegenden Gebieten. Interessant ist vor allem die differierende Argumentation des Stadtrats. Gegen Freiherrn von Turzo, der übrigens mit der Stadt Krems des öfteren aufgrund der nachbarschaftlichen Lage Kompetenzkonflikte ausfocht,⁷⁶ brachte man brieflich vor, dass allein Marktprivilegien als rechtliche Grundlage für die Abhaltung eines Glückshafens anzusehen seien. Da Eselstein keine „*marckhtfreyhaiten*“ aufweisen konnte, wäre der Stadt Krems durch den Glückshafen „*ain gwaldt erwisen*“ worden. Den entstandenen Schaden bezifferte Krems mit 500 Dukaten.⁷⁷ Bei Nichtberücksichtigung ihres Rechtsstandpunktes drohte die Stadt mit Klage, die schließlich beim Landrecht, dem landmarschallischen Gericht von Österreich unter der Enns als der für Adelige zuständigen Gerichtsinstanz, eingereicht wurde. Es handelte sich bei der Klage um eine „*gwaldtsclag*“, somit um ein Besitzstörungsverfahren, welches gemäß dem Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns von 1573 (der gewohnheitsrechtlich galt) als extraordinarii- bzw summarisches Verfahren abzuhandeln war.⁷⁸ Bernhard Turzo war allerdings „*nit geständig*“, sodass der Gerichtsstreit weiterging.⁷⁹

⁷⁵ Zu Eselstein siehe *Otto Friedrich Winter*, Krems wächst, in: *Harry Kühnel/Franz Schönfellner* (Hrsg), Tausend Jahre Krems. Ein Jubiläumsbuch, Wien 1995, S 95–96; *Hans Frühwirth*, Die Doppelstadt Krems-Stein (= Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 30/Ergänzungsband II). Ihre Geschichte von 1848–2000, oO oJ [Krems 2000], S 442f (mit Karte).

⁷⁶ Vgl nur die Beschwerde der Stadt Krems wegen Beutelschneider in Eselstein 1559: *Kerschbaumer*, Geschichte der Stadt Krems, S 444f.

⁷⁷ StA Krems, Missivprotokolle Krems 1588–1593, fol 421r–v: „*Schreiben an Herrn Bernhartent Turtzo den glichhafen, so am Eslstain gehalden worden, betr[effend]*“ (7. November 1592).

⁷⁸ Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns 1573 (= Sammlung Chorinsky), oO oJ, I. Buch, 2. Titel, § 4: „*Summary Landrechtssachen und -handlungen aber seint nemblichen die clagen und sachen so betreffen schulden, gewalt, ...*“. Zum Landrechtsentwurf: *Gunter Wesener*, Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 279), Wien 1989, S 21.

⁷⁹ StA Krems, Missivprotokolle Krems 1593–1596, fol 57v–58r: Schreiben an Dr. Praittenacher, den anwaltlichen Vertreter der Stadt (13. Juli 1593).

Im Juli 1593 erreichte der Streit eine neue Wertigkeit. Die Zeit des beliebten Kremser Jakobimarktes⁸⁰, des zweiten der beiden Jahrmärkte, der um den 25. Juli abgehalten wurde, war gekommen und die Anzeichen hatten sich verdichtet, dass Bernhard Turzo erneut zum Kremser Jahrmarktstermin einen Glückshafen in Eselstein erlauben wollte. Die Stadt Krems wandte sich nun, im höchsten Maße über diese „*un-nachtbarschafft*“ erzürnt und weil Turzo „*alles in seinem hochmüttigen sinn mit trutz hindurch zu truckhen vermeint*“ – die eingereichte Besitzstörungsklage war noch nicht entschieden –, an die Nö Regierung. Sie forderte einen „*gemeßnen starckh verpeenten bevelch*“ an den Freiherrn Turzo ein, damit er den Glückshafen „*einstelle und abschaffe*“ und keinen Grund für eine weitere Besitzstörungsklage abgebe.⁸¹ In dieser Schrift an die Nö Regierung führte der Stadtrat schließlich vor allem wirtschaftliche und moralische Argumente gegen derartige Veranstaltungen an, etwa die befürchtete Schmälerung des (städtischen) Handels sowie des Umsatzes des Jahrmarktes sowie die Betrügereien, die bei solchen Glückshäfen vorkommen könnten.⁸² Die Glückshafen wären nach der farbigen Darstellung des Kremser Stadtrates wegen ihres „*vasst wis-sentlichen betrugs und unbillichen geldtbesuechs*“ abzulehnen, denjenigen, die diese Veranstaltungen stattfinden ließen, würde gar „*zum spötlich- und ergisten nachge-redt*“. Die Krämer und Handelsleute hätten sich darüber hinaus aufs heftigste dagegen beschwert, dass „*von gemainem gsindt alß hauern, dienstvolckh und dergleichen nit wenig geldt in solche häffen umbsonsten eingelegt und unnutzlich verthon wierdt, die sonst denen crämern und handlßleuten zuteil und etwas gwiß darumben einkhaufft wurde*“. Ausführlich wurde das Schicksal gerade der Weinbauer geschildert, die zu Marktzeiten mit größeren Geldmengen anreisen, um Notwendiges für Arbeit und Familie einzukaufen, dann aber „*durch anraitzung anderer zum glickhafen gerathen*“ und dort ihr Geld verloren. Als Folgen werden Arbeitsverlust, das heimliche Verlassen von „*weib und khindt*“, aber auch das Abrutschen in die Kriminalität angegeben, weil die Leute ihre Verluste „*durch anderer unerbare mitl wider einzubringen*“ versuchten. Das junge „*dienstvolckh*“ würde in der Hoffnung, etwas „*nambhaffis zu gewinnen*“, das Vermögen ihrer Dienstgeber veruntreuen und beim Glückshafen einlegen, doch gewänne man dort bei einer Einlage von manchmal 20 bis 30 Gulden nicht einmal einen Preis im Werte eines Gulden. Das daraus sich ergebende Resultat wäre nur „*grosse gottstlesterung und andere unrath*“. Da also die Erfahrung gezeigt hätte, dass die Glückshäfen vor allem dem Betrug dienten und dabei nur „*lautter schlechte gattung und verlegne wahren*“ ausgespielt würden, so definierte die Stadt Krems sie als einen „*landtschaden und manifestum furtum*“, die durch landesfürstliche Gesetze eindeutig verboten worden wären – ein Verweis auf das Generalmandat von 1581? – und unter Strafe stünden. Ob dieses Vorbringen Erfolg hatte, ist nicht bekannt: Der Glückshafen fand jedenfalls statt, sodass man eine zweite Klage vor dem landmarschallischen Gericht erhob, welche nun mit 1.000 Dukaten, dem doppelten Betrag, bewertet wurde.⁸³

⁸⁰ Siehe die Angaben bei FN 72.

⁸¹ StA Krems, Missivprotokolle Krems 1593–1596, fol 62r–63v. Schreiben an die Nö Regierung vom (wahrscheinlich 26. Juli 1593).

⁸² *Kerschbaumer*, Geschichte der Stadt Krems, S 366, geht nur sehr kurz darauf ein.

⁸³ StA Krems, Missivprotokolle Krems 1593–1596, fol 66v–67r: Schreiben an Dr. Praittenaicher (5. August 1593).

4. Vergebliches Glückshafenansuchen 1595

Ganz im zuvor geschilderten Stil wies die Stadt Krems ein Ansuchen des Wolf Jacob Plech um Erlaubniserteilung für die Abhaltung eines Glückshafens im Oktober 1595 ab.⁸⁴ Plech konnte zwar ein kaiserliches Privileg vorweisen, welches ihn als Glückshafenbetreiber legitimierte, doch zog sich die Stadt auf eine formaljuristische Argumentationskette zurück. Man brachte dem Ansuchen entgegen, dass Plech ja nur ein Privileg besäße, welches „*sich allain auf daz Heillig Röm. Reich und derselben incorporierte stett*“ bezog. Krems wollte also den territorialen Geltungsbereich des Privilegs auf die Reichstädte eingeschränkt sehen. Da Krems eine landesfürstliche, nicht aber eine reichsunmittelbare Stadt war, konnte das Privileg hier keine Anwendung finden. Darüber hinaus wären Glückshäfen „*dißer orten durch andere hievor außgangne khay. generall gänzlich eingestelt und verboten*“, sodass überhaupt im ganzen Erzherzogtum kein Glückshafen abgehalten werden dürfte. Ohne Kenntnis des genauen Inhalts des fraglichen Privilegs muss eine Erörterung der Frage unterbleiben, ob Krems sich hier zu Recht auf eine Exklusion vom Geltungsbereich des Privilegs berief. Das zweite Argument könnte ebenfalls fragwürdig sein, war doch vollkommen anerkannt, dass Einzelpersonen zustehende Privilegien als spezielle Normen allgemein geltendes Gesetzesrecht durchbrachen. Aus den Eintragungen im Ratsprotokoll lassen sich auch keine weiteren Schlüsse zu diesem Ansuchen ziehen. Wahrscheinlich verzichtete Plech auf die Abhaltung des Glückshafens in Krems und hielt diesen in Eselstein ab.

5. Der Kremser Glückshafenskandal 1598

Diese hier sichtbar gewordene und 1592/93 moralisch fest untermauerte Distanz der Stadt Krems zu Glücksspielen wurde 1598 aber stark erschüttert. Der ständige Kaufkraftabfluss nach Eselstein, wohin die abgewiesenen Glücksspielunternehmer durchwegs auswichen, dürfte die Ratsmitglieder müde gemacht haben. Sie waren nun willens, den Versuch zu wagen, Glückshäfen als Aufputz der Kremser Jahrmärkte wieder zuzulassen. Der Kremser Stadtrat wies ein kurzes Gedächtnis auf, wenn er sich an den pauschalen Betrugsvorwurf gegenüber den Glückshafnern und all das Schlechte, was damit über die Untertanen gebracht würde, nicht mehr erinnern wollte. Die damals vorgebrachten moralischen Bedenken wurden nun von ökonomischen Interessen verdrängt. Der Entschluss sollte auch sich bald zu einem mittleren Skandal ausweiten.

Für den Simoni-Jahrmarkt Ende Oktober 1598 war vom Kremser Stadtrat nun tatsächlich erstmals wieder ein Glückshafen entgegen der vorhin gebrauchten Argumentation erlaubt worden. Der Glückshafen wurde vom Nürnberger Glücksspielunternehmer Hans Schaidenpacher betrieben.⁸⁵ In einer Rechtfertigungsschrift des

⁸⁴ StA Krems, Ratsprotokoll 18, fol 144v (20. Oktober 1595): „*Wolf Jacob Plech. Dieweilen daz fürgebrachte khay. patent sich allain auf daz Heillig Röm. Reich und derselben incorporierte stett erstreckht, so hat diß begeren den hafan alhie in Österreich aufrichten zu lassen nit statt, bevorab welch dergleichen glückhäfen dißer orten durch andere hievor außgangne khay. generall gänzlich eingestelt und verboten.*“.

⁸⁵ Siehe zu Hans Schaidenpacher auch S 110 sowie FN 48.

Kremser Stadtrats an die Nö Regierung, die später Auskunft darüber begehrte, „*auß was freyhait oder gerechtighait*“ die Stadt befugt wäre, einen Glückshafen zu genehmigen, wird die städtische Absicht klar belegt.⁸⁶ Der Rat war erzürnt darüber, dass die Glücksspielunternehmer „*hernach wann sy von unß ab[g]ewißen worden, strackhs zu der herrschaft Graffenegkh geloffen, alda sy alßbaldt verwilligung erlangt, ire glickhaffen [in] Eßelstein, zu nechts ausserhalb der statt Khrembsß zu halten*“. Entschieden befördert hatte den Entschluss auch die Tatsache, dass der Rechtsstreit mit der Herrschaft Grafenegg noch anhängig, ja vielleicht sogar verschleppt worden war („*noch in unerörterten rechten hangen*“). Da sie nichts gegen die Glückshäfen in Eselstein unternehmen konnten, haben sie nun „zur *schutzung gemainer statt privilegien*“, also aus durchaus edlen Motiven, den Glückshafen am Kremser Jahrmarkt erlaubt. Weiters wäre Hans Schaidenpacher allseits als ein ehrenwerter Mann anerkannt, der zuvor in Wien, aber auch in den Reichsstädten Frankfurt am Main, Nürnberg und Straßburg schon Glückshäfen unterhalten hätte, ohne dass es zu Vorfällen gekommen wäre. Vornehme Wiener Personen hätten für Schaidenpacher interveniert, eine „*kundtschafft*“ von Bürgermeister und Rat der Stadt Wien zudem versichert, dass der von diesen genehmigte Glückshafen in Wien vollkommen ohne Betrug abgehalten worden wäre. Ähnliche Schreiben hatte er auch von den genannten Reichsstädten vorgewiesen.

Der trotzdem in Angelegenheiten des Glückshafens anscheinend nicht restlos überzeugte Stadtrichter Abraham Seydner (Seidner)⁸⁷ erbat kurz vor dem Jahrmarkt vom Stadtrat nähere Anweisungen, wie er sich denn „*mit der glicckhafen und andern mehr sachen*“ verhalten sollte und bekam zur Antwort, dass er sich wider die Freiheiten mit dem „*bewilligten glicckhafen khain irrung noch eintrag thuen, noch ichts thätliches zu erwürckung ainicher unlegenhait darwider*“ unternehmen sollte.⁸⁸ Dies war ein deutlicher Auftrag, sich zurückzuhalten. Die Durchführung des Glückshafens führte nun direkt in einen veritablen Konflikt, der durch eine Unregelmäßigkeit der Ausspielung ausgelöst wurde. Beim Glückshafen war nämlich ein „*falscher verdachtiger silberthoppf*“ – an anderer Stelle ist von einem Silberbecher die Rede – ausgespielt worden, den ein Lederer gewann. Als der Gewinner diesen Topf näher untersuchte, stellte sich heraus, dass „*derselb im fueß ettliche eißerne schrot bey 6 ½ loth schwär verschraufft gehabt*“ hatte, somit „*betrug damit gebraucht*“ wurde, weil es sich nicht um einen echten Silberbecher gehandelt hatte.

Nach dem Jahrmarkt erhob Seydner schließlich vor der Nö Regierung Klage gegen den Stadtrat, wie wir aus der Korrespondenz der Stadt mit dem landesfürstlichen Stadt-

⁸⁶ StA Krems, Missivprotokolle Krems 1596–1602, fol 275r–276r: „*Bericht an die regierung den haffenman betreffend*“ (30. April 1599).

⁸⁷ Zu Seydner: Harry Kühnel, Wegweiser durch die Geschichte der Stadt Krems an der Donau, in: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 7 (1967), S 35f; Holda Hauke, Die Bürgermeister von Krems und Stein im Dreißigjährigen Krieg, phil Diss Wien 1964, S 36–49; Franz Schönfellner, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 24), Wien 1985, S 352; Stadtrichter 1597–1599, Bürgermeister 1602.

⁸⁸ StA Krems, Ratsprotokoll 19 (1598-1602), fol 52r–v (23. Oktober 1598).

anwalt (dem Vertreter des Landesfürsten) wissen⁸⁹, doch nicht bloß aus moralischen Gründen. Den näheren Hintergrund des richterlichen Vorgehens erschließt ein später von der Nö Regierung angeforderter Bericht der Stadt Stein.⁹⁰ Der Konflikt zwischen Stadtrichter und Bürgermeister entzündete sich nicht primär an der Frage, ob ein Glückshafen überhaupt erlaubt werden sollte, sondern an einem Kompetenzkonflikt zwischen beiden Ämtern respektive zwischen Kremms, welches gerade den Bürgermeister mit Christoph Pichler (auch: Püchler, Büchler)⁹¹, und Stein, das den Stadtrichter mit Abraham Seydner stellte.

Aus der unmittelbaren räumlichen Nähe hatte sich eine seit dem Mittelalter bestehende besondere verfassungsrechtliche Verbundenheit beider Städte ergeben.⁹² Bürgermeister- und Richteramt waren gemeinsame Ämter der beiden Städte Kremms und Stein, die auch ein gemeinsame Stadtrecht verband, wogegen die Burgfriede, die Wehr- und Steuerhoheit sowie die Bürgergemeinden getrennt blieben. Der gemeinsame Stadtrat bestand aus je sechs Räten jeder Stadt mit je einem eigenen Vorgeher. Das Bürgermeister- und Richteramt versahen in der Regel jährlich alterierend der Steiner Vorgeher und der Kremser Vorgeher. Ungeachtet dieser engen Verschränkung kam es immer wieder zu Streitigkeiten wegen unterschiedlicher (meist Handels-) Privilegien, die neben den gemeinsamen Stadtrechtsprivilegien existierten. Seit 1584 garte auch ein Streit zwischen den Städten wegen des Kremser Wochenmarktes.⁹³ Das Einvernehmen der beiden Städte war also trotz ihrer in Realunion verschmolzenen Organe nicht immer das Beste.

Bei der Glückshafenfrage ging es nun um das fundamentale Recht des gemeinsamen Stadtrichters, auch über den Kremser Jahrmarkt Jurisdiktion auszuüben. Seydner hatte sich insbesondere beim Steiner Rat rückversichert, als er seinen Kampf um die „*defendierung und handthabung des khayserlichen stattgerichts*“ aufnahm, den er damit motivierte, daß „*das gericht in wehrenden jarmärckhten, so wenig bey ainem richter zu Stain, alß zu Khrembsß nit schlaffen oder stilstehen*“ könne. Er hätte sich auch auf ein Weistum des Stadtgerichts von 1538 berufen können, welches zumindest für den Bereich zivilrechtlicher Schuldklagen eindeutig das gemeinsame Stadtge-

⁸⁹ StA Kremms, Missivprotokolle Kremms 1596–1602, fol 252r: Schreiben der Stadt Kremms an den Stadtanwalt (12. Dezember 1598).

⁹⁰ StA Kremms, Missivprotokolle Stein 1585–1589 (enthält auch Steiner Ratsprotokoll 1592–1600), fol 175r–177r: „*Bericht [der Stadt Stein] an die hochlöbliche NÖ Regierung den glückshafenmann betr.*“ (ohne Datum).

⁹¹ Zu Pichler: *Bernhard Görg*, Die Bürgermeister der Doppelstadt Kremms-Stein des 15. und 16. Jahrhunderts, phil Diss Wien 1963, S 162–166; *Kühnel*, Wegweiser, S 35; *Schönfellner*, Kremms zwischen Reformation und Gegenreformation, S 139f, 197, 258, 260, 327f (Tabelle 2). Diverse Ratsfunktionen: junger Rat 1588–1593; älterer Rat 1595, 1603; Verwalter des Stadtrichteramts 1589; Stadtrichter 1594, 1595 (?), 1600; Bürgermeister 1597–1601; geadelt 1595 (StA Kremms, Missivprotokolle 1593–1596, fol 382r–v), gest 1610 (StA Kremms, Testamentenbuch 1602–1611, fol 609v)

⁹² Dazu: *Otto Brunner*, Die Rechtsquellen der Städte Kremms und Stein (= FRA III/1), Graz–Köln 1953, S IX; *Schönfellner*, Kremms zwischen Reformation und Gegenreformation, S 2, 17f.

⁹³ *Kerschbaumer*, Geschichte der Stadt Kremms, S 449.

richt für zuständig erklärt hatte⁹⁴ oder auf einen Ratsbeschluss von 1574, durch den Jahrmarktsstreitigkeiten betreffend Waren der Kremser Obrigkeit, Schuldklagen und andere „*gerichtsmässige handlungen*“ dagegen dem Stadtgericht zugeordnet wurden.⁹⁵ Die Kremser waren Ende des 16. Jahrhunderts allerdings der Ansicht, dass die zwei Jahrmärkte und damit auch die diesbezügliche Gerichtsbarkeit ihnen allein gebührten, war doch Krems und nicht Stein mit den Jahrmärkten privilegiert. Deshalb hatte auch der Bürgermeister und Kremser Vorgeher des Jahres 1598 Christoph Pichler den verfälschten Silberbecher an sich genommen. Der Stadtrichter dagegen meinte, dass „*solcher betrug dem richterlichen amt zu bestraffen billich gebierete*“ und damit das fragliche corpus delicti ihm ausgefolgt werden müsste. Außerdem wären in der Vergangenheit immer „*gleichmässige glüeckhhäfen*“ und nicht wie jetzt nur „*mit dero von Khremß allain bewilligung*“ am Jahrmarkt abgehalten worden. Nach langem Disput übergab Pichler den Becher tatsächlich an das Gericht, doch war damit noch kein Einlenken signalisiert.

Im November 1598 hatte der Dritte im Bunde, Schaidenpacher, sich mit einer Supplikation sowie einer „*gwaltsclag*“ gegen Seydner an den Kremser Stadtrat gewandt.⁹⁶ Offensichtlich wollte er, der seine Unschuld beteuerte, den fraglichen Becher zurückerhalten. Auch eine Injurienangelegenheit zwischen dem Kremser Bürger und Gürtler Hans Franckhenstainer – ist dies der sich betrogen glaubende Gewinner des Silberbeckers? – und einem Angestellten des Schaidenpacher, die sich ebenfalls am fraglichen Glückshafen abgespielt hatte, wurde vor dem Stadtrat abgehandelt.⁹⁷ Hier wurde auf Einflussnahme des landesfürstlichen Stadtanwalts hin dem Stadtrichter die Durchführung einer gütlichen Einigung zwischen den beiden Streitparteien gleichsam aufgetragen. Beweist das Einwirken des landesfürstlichen Stadtanwaltes bereits das landesfürstliche Interesse an der Abhaltung der Glückshafen, so ist auch nicht verwunderlich, dass wenig später sogar ein „*khaiserlicher bevelch wegen des habhten glückhafen betr.*“ in Krems einlangte.⁹⁸ Eine weitere, wahrscheinlich von Schaidenpacher an den Landesfürsten gerichtete Supplikation hatte diesen – leider inhaltlich nicht überlieferten – Befehl ausgelöst. Der Stadtrat verlangte noch den genauen Text der dem Befehl zugrunde liegenden Supplikation und wollte hierauf das Notwendige veranlassen. Am 18. November wird schließlich das weitere Vorgehen klar.⁹⁹ Der Kremser Rat wollte von Seydner die Herausgabe des Beckers an Schaidenpacher erreichen. Als der sich aber „*nochmallen verwaigert[e]*“, beschloß der Rat, dem Schaidenpacher schriftlich eine Urkunde („*schein [...] zu seiner [...] purgation*“) auszustellen, die diesen von aller Schuld an dem Vorfall freisprach. Die

⁹⁴ Brunner, Rechtsquellen Krems und Stein, Nr 347, bes Pkt 3 (1538).

⁹⁵ StA Krems, Ratsprotokoll 1574–1576, fol 23r–v: „*Nachdem jarmarckhtsfreyhait der stadt zuegehörig unnd gebürt, was nun jarmarckhts zeitten sich in wahren ichtes strittig zuetruerge, daß die nit auffrecht befunden, dann die obrighkheit zu Kremß, sonsten was schulden [fol 23v] oder andere gerichtmässige handlungen sich hiemit zuetregt, solle das stadgericht, wie von altters hero gebreüchig, handeln.*“ (3. Dezember 1574).

⁹⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 19 (1598-1602), fol 55r (6. November 1598).

⁹⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 19 (1598-1602), fol 57r–v (10. November 1598).

⁹⁸ StA Krems, Ratsprotokoll 19 (1598-1602), fol 61r (13. November 1598).

⁹⁹ StA Krems, Ratsprotokoll 19 (1598-1602), fol 75r (18. November 1598).

Quellen lassen eine genauere Rekonstruktion des fraglichen Glückshafenskandals nicht zu. Ob nun tatsächlich ein Betrug vorlag und Schaidenpacher darin verwickelt war, kann weder ausgeschlossen noch bestätigt werden. Wahrscheinlich hat aber die Einflussnahme des Landesfürsten bzw seiner Behörden die Position des Nürnberger Glückshafenveranstalters Schaidenpacher deutlich unterstützt und letztendlich die Angelegenheit in dessen Sinne beendet.

Im Jahr 1599 war noch eine zweite Klage bei der Nö Regierung anhängig. Schaidenpacher hatte es wegen des gegen ihn erhobenen Betrugsvorwurfs nicht unterlassen, Klage gegen den gewesenen Stadtrichter und nunmehrigen Bürgermeister Seydner „*umb vermainten gehalt*“ und um „*alle expennß und uncossten*“ zu erheben. Nach den Ausführungen des Steiner Stadtrates sollte diese Klage allerdings von der Regierung abgewiesen werden.¹⁰⁰ Doch ist über den Ausgang dieser Auseinandersetzung nichts bekannt geworden. Die Chancen für Schaidenpacher dürften aber nach dem bisherigen Verlauf nicht ungünstig gewesen sein. Immerhin war er so vermessens, im Oktober 1599 erneut bei der Stadt um Erlaubnis für die Abhaltung eines Glückshafens anzusuchen. Die Stadt Krems war aber nun übervorsichtig, das Generalmandat von 1599¹⁰¹ mit seinen neuen Bewilligungsaufgaben auch bereits in Geltung. Richter und Rat der Stadt leiteten deshalb das Ansuchen Schaidenpachers an die Nö Regierung weiter, da ihnen „*über die außgangne gemeßne khay. Generall zu schreiten, kheineswegs gebüren*“ wollte, und stellten der Nö Regierung die Entscheidung anheim.¹⁰² Allerdings gaben sie doch ihrer Meinung Ausdruck, „*es wollten fürbaß weder diesem noch anderen personen einicher gliekhafen, weillen bey denen handelßleüten und kramern allerley beschwäre darauß entstehet und der obrigkheiten darüber spötlich nachgeredt werdt, verrer mehr alhie passiert werden*“.

6. Glückshafenverbot der Städte Krems und Stein 1601

Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Schwesterstädten schwelten weiter und konnten erst 1601 durch den Spruch einer Schiedskommission gelöst werden: „*Sovil dan die glückhäfen belangt, denen ainer verschinen jahrs im marckht Jacobi zu Crems auf sonderliche intercession bewilligt und gehalten worden, daraus aber nicht ain geringer widerwill und zwiträchtigkeit zwischen denen stätten und dero vorgehern entstanden, da sollen nun hinführo alle und jede glückhäfen bey disen stätten in und ausser jahrmarchktszeiten gänzlich aufgehebt sein und fürbaß kainen mehr zugelassen noch erlaubt werden zu machen, weilen die auch in kay. generaln verbotten. Da aber die kay. may. oder ihr fürstl. durchl. könfflig ainen oder mehr glückhäfen allergnädig. oder gnädigist zuelassen wurden, sollen dieselben iederzeit der statt Crems habunden freyheiten gemäß ohne irrung und eintrag der statt Stain gehalten werden.*“¹⁰³

¹⁰⁰ Wie FN 90.

¹⁰¹ Siehe Anhang, S 124.

¹⁰² StA Krems, Missivprotokolle 1596–1602, fol 304r–v: Schreiben von Richter und Rat der Stadt Krems an die Nö Regierung (18. Oktober 1599).

¹⁰³ StA Krems, Ingedenkbuch 1600–1649, S 15–31. Auch in: StA Krems, Ratsprotokoll 19 (1598–1602), fol 409r (26. März 1601). – Kurzregest in: *Brunner*, Rechtsquellen Krems und Stein, Nr 391. Dazu auch *Schönfellner*, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation, S 228.

Die Gerichtsbarkeit über die in Krems stattfindenden Wochenmärkte sollte beiden Städten, die in dem Schiedsspruch als „*uniertes corpus*“ angesprochen wurden, durch einen gemeinsam bestellten Marktrichter zustehen, diejenige über die Jahrmärkte allerdings allein Krems zukommen, womit sich in diesem Detail Krems durchgesetzt hatte. Glückshäfen wurden nun 1601 ausdrücklich für verboten erklärt und zwar insgesamt, dh inner- wie auch außerhalb der Jahrmarktszeiten. Ausgenommen von diesem Verbot blieben Glückshafenbetreiber, die ein landesfürstliches Privileg für die Abhaltung eines Hafens vorweisen konnten. Damit war die Genehmigung von Glücksspiel in der Stadt von derselben abgehoben und auf übergeordneter Ebene beim Landesfürsten bzw dessen Behörden monopolisiert worden und die landesfürstliche Gesetzgebung von 1599 peinlich genau nachvollzogen. Glückshäfen am Jahrmarkt fanden sich demgemäß noch in späteren Zeiten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1718, 1721, 1725) waren sie zur Verbesserung des Jahrmarktsbesuchs wieder gestattet.¹⁰⁴

VI. Resümee: Von der Policey zum Monopol

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts zeigte sich im Bereich der österreichischen Spielgesetzgebung ganz deutlich, dass es dem Landesfürsten zunehmend gelang, die Glückshäfengenehmigungen in seiner Hand zu konzentrieren. Ein Jahrhundert zuvor hatten dieses Recht noch alle Grundobrigkeiten autonom für sich in Anspruch genommen. Die „*gute Policey*“, die von ihrem Zielansatz her Landstände und Landesfürsten im Wirken um ein gut geordnetes Gemeinwesen vereinte, war hierbei ein kongenialer Partner. Die zunehmende Kommerzialisierung des Glücksspiels führte notgedrungen zu einer Reihe von Missständen, die angesichts des frühneuzeitlichen „staatlichen“ Finanzbedarfs regelungsbedürftig schienen. Forderten die Landstände Glückshäfenverbote, kam der Landesfürst ihnen durch dementsprechende Policeygesetze entgegen, wollte er Ausnahmen, dann fragte er anfänglich noch bei diesen an. Einem strikten Verbot im Jahre 1581 folgte schließlich nach Beschwerden und Skandalen 1599 eine Verordnung für Österreich unter und ob der Enns, welche die Erlaubniserteilung für Glückshäfen allein bei den landesfürstlichen Behörden monopolisierte, was sich in der Folge durchsetzen sollte. Die Stadt Krems etwa war nach dem vermeintlichen Glückshafenskandal von 1598 schließlich peinlich darum bemüht, die landesfürstlichen Vorgaben hinsichtlich der Glückshäfen exakt einzuhalten. Auch andere „gewerbliche“ Spielformen, wie das Drehbrett- und das Prentenspiel, waren bald durch landesfürstlichen Privilegien „beschützt“ und gerieten in den landesfürstlichen Einflussbereich.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Helga Schönfellner-Lechner, Krems und St. Pölten zwischen 1700 und 1740 – ein sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Vergleich, phil Diss Wien 1985, S 89.

¹⁰⁵ Gesetz für ÖudE/ÖodE vom 31. August 1665: Supplementum codicis austriaci. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiziert worden, So viele deren über die in parte I & II codicis austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren. Gesammelt, und in diese Ordnung gebracht, von S. G. H., Leipzig 1748 (= Codex Austriacus III), S 189; auch in: Josef Pauser, Studien zu Spiel und Recht, S 438.

Abstrakt formuliert erkannte der frühmoderne Staat die ökonomische Potenz des öffentlichen Glücksspiels und trachtete zunehmend danach, dieses in seiner Hand zu vereinigen. Ob dieser Prozess anfänglich planend geschah, ist allerdings fraglich. Als er eingeleitet war, erkannte man die sich bietenden Vorteile und gab sie nicht mehr heraus. Die landesfürstliche Policey erwies sich mit ihrer inhärenten Möglichkeit, Kompetenzen aufgrund eines vermeintlichen Missstandes (= Folgen des öffentlichen Glücksspiels) an sich zu ziehen und mittels Gesetzgebung auszuüben, jedenfalls als eine Art Generalklausel, die fast beliebig durch den Landesfürsten gebraucht werden konnte. Die Keimzelle des Glücksspielregals und des späteren staatlichen Glücksspielmonopols wurde somit in den österreichischen Ländern bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert gelegt, als die strengen Glückshafenverbote durch gleichzeitig gewährte Glücksspielprivilegierungen des Landesfürsten bzw der Zentralbehörden unterlaufen werden konnten.

In einer analytisch wegweisenden Studie zur Luxusgesetzgebung und zu den Luxussteuern der frühen Neuzeit hat *Michael Stolleis* diese eigentlich gegensätzliche Normgebung bereits problematisiert. „Die Auflösung dieses scheinbaren Widerspruchs ist wohl darin zu suchen“ – so *Stolleis* – „daß der stets geldbedürftige moderne Staat eine doppelte Zielrichtung verfolgte: er verbot ruinöse ‚private‘ Spiele, förderte aber um der Einnahmen willen die von ihm selbst kontrollierten ‚öffentlichen‘ Glückstöpfe und Lottos. Die hierin liegende ‚Sozialdisziplinierung‘ zielt also keineswegs auf Unterdrückung des Lasters, sondern lediglich auf seine Nutzbarmachung durch den Fiskus.“¹⁰⁶ Da man das Spiel nicht wirksam bekämpfen konnte, so wollte man doch an den Einnahmen partizipieren. Eine weitere Steigerung dieser spielspezifischen Luxusgesetzgebung ist dann ab der Mitte des 17. Jahrhunderts (1637/1638) auch im Aufschlag auf Spielkarten, dem so genannten „Spielkartenstempel“, zu erkennen.¹⁰⁷ Schließlich mündet die Entwicklung im 18. Jahrhundert in die anfängliche Verpachtung des landesfürstlichen Glücksspielmonopols sowie in die darauf folgende Einführung einer eigenen staatlichen Glücksspielverwaltungsbehörde mit der k.k. Lottogefälldirektion ab 1787. Und heute ist das staatliche Glücksspielmonopol noch immer eine EU-weit eifersüchtig gehütete fiskalische Quelle.¹⁰⁸

¹⁰⁶ *Michael Stolleis*, Luxusverbote und Luxussteuern in der frühen Neuzeit, in: *ders*, *Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit*, Frankfurt/Main 1983, S 9–61, hier S 33.

¹⁰⁷ *Klaus Reisinger*, *Der österreichische Spielkarten-Steuerstempel und andere Mitteilungen*, Wien 1990.

¹⁰⁸ *Gerhard Strejcek/Dietmar Hoscher/Markus Eder* (Hrsg), *Glücksspiel in der EU und in Österreich: Recht – Internet – soziale Aspekte*, Wien 2001.

VII. Anhang

1. Glückshafenverbot für Österreich unter der Enns 1581

Quelle: NÖLA/StA Kaiserliche Patente; NÖLA/RA Kaiserliche Patente

WJr Rudolff der Annder / von Gottes genaden / Erwölter Römischer Kaiser / zu allen zeit-
merer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behaim König / etc. Ertzhertzog zu
Österreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Khärndtn / Crain vnd Wierttemberg / in Ober vnd
Nider Schlösiën / Marggraue zu Märhern / in Ober vnd Nider Laußnitz / Graue zu Tyrol / etc.
Embieten N: allen vnd jeden vnsern Vnderthonen Geistlichen vnd Weltlichen / was wierden /
stands oder wesens die allenthalben in disem vnserm Ertzhertzogthumb Österreich vnnder
der Ennb gesessen sein / Insonderhait aber den jenigen so Gerichtliche oder andere Obrig-
haiten für sich selbs / oder die in verwalting haben / Vnser gnad vnd alles guets / Wiewol euch
vnser geliebter Herr vnd Vatter weilendt Kaiser Maximilian der annder / hochlöblichster vnd
sälligster gedächtnus / durch offne ernstliche General Mandat / so jr Kay: Mt. etc. den Acht-
zehenden tag Septembris, im Zwayvndsibentzigisten / Vnd wir hernach dieselben den Siben-
den tag Iunij, im Sibenvndsibentzigisten Jar / auff ain newes außgeen vnd publicieren lassen /
lauttere maß vnd ordnung geben / weiß sich gegen den vmbschwaffenden Gartkhnechten / vnd
andern miessig geenden Herrnlosen Gesindt zuerhalten / wie auch sy auß disem vnserm
Ertzhertzogthumb Österreich außgerottet / vnd dasselb vor jnen gesichert vnd gerainigt werden
solle / Dabey auch jnsonderhait allen Obrighaiten in gemain / die Ernstliche volziehung vnd
handthabung solcher vnserer Generaln eingebunden haben / Befinden wir doch / das dem zu-
wider / vnd vneracht bemelter außgangner Generaln / an jetzo abermalen die Gartkhnecht / vnd
annder Herrnloses verdächtlichs gesindt / so sich zusamen rottiern / vnd die armen Vndertho-
nen hin vnd wider vast beschwären / in mercklicher anzal allenthalben im Landt gesehen vnd
gespiert werden / welches den Armen leütten / bey andern jren obligen zgedulden vnerträg-
lich / Da dann jr die Obrighaiten ewrs tragenden Amtsgebier / nicht der notturfft nach handln
/ noch dem / so Euch mermaln Ernstlich beulchen / nachsetzen / welches jr doch von
eurer Armen leüt wegen vngemanet billich thuen / vnd dieselben eure Vnderthonen beschützen
vnd besichern / auch eure Landtgericht / Gebiet vnd Obrighaiten / rain vnd sauber erhalten
sollet / So wellen wir demnach als Herr vnd Landtsfürst / obbemelte General hiemit alles jres
jnhalts widerumben vernewert / vnd euch den Obrighaiten höchstes ernsts abermalen aufge-
laden / eingebunden vnd bevolchen haben / das jr nicht allein ob disen / sondern auch allen
andern vnsern General Mandaten die bißhero nit auffgehebt / oder die wir noch außgeen las-
sen werden / mit solchem ernst / vleiß / dapferkhait vnd trewer zusamen setzung handthabet
/ vnd einander treuen beistand laisset / das wir dabey den schuldigen gehorsam / die wirk-
lichkhait vnserer nutzlichen Ordnungen / Vnd das jr Euch des Landts wolfart / vnd Eurer Ar-
men leüt besicherung / dardurch sy auch Steur / Dienst vnd andere Auflagen / desto leichter er-
schwingen khünnen / treuhertzig vnd eyferig angelegen sein lasst / spieren mügen. Vnd Nach-
dem sich auch an jetzo hin vnd wider auff dem landt bey denen Stetten / Märckhten vnd Dörf-
fern / sonderlich zu fürstehenden Khirchweich vnd Märckht zeitten / allerlay schwaiffendes
Gesindt / mit jren vnzimblichen besuech der Glickhäfen einschlaipfft / hierdurch dann der ain-
faltige Mann merklich vberforthait / solches auch dem Landt zu grossem schaden raicht /
Demnach wöllen wir zu zeitlicher genediger fürsehung / solche Glickhäfen gantzlichen einge-
stellt / vnd euch obbemelten allen vnd jeden Stätt / Märckht vnd Dorffobrigkhaiten / Ernstlich
hiemit aufferlegt vnd bevolchen haben / das jr auff dergleichen betriegliche vnd schödliche
Personen eur fleissig achtung gebet / dieselben mir jrem vnzimblichen vorthafftigen Geldtbe-
suech mit Ernst hinweg vnd abschaffet / jnen auch hinfüro ainichen Hafen aufzuthuen durch-
auß nit gestattet noch zuelasset / vnd Euch in ainem vnd annderm gebierliches gehorsams ver-

haltet. Vnd gebieten hierauff allen obbelten Geistlichen vnd Weltlichen / auch vnsern vnd jren Landgerichts Obrighaitten / das jr auch solch vnser General öffentlich auff der Cantzl vor der Anschlagung / verlesen vnd publicieren lasset / Das mainen wir genediglich vnd ernstlich / vnd Jr erstattet hieran vnsern genedigen willen. Geben in vnser Statt Wienn / den Ersten tag Julij, im Ainvdachtzigsten / Vnserer Reiche des Römischen im Sechsten / des Hungerschen im Neündten / vnd des Behamischen auch im Sechsten Jarn.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio
Helmhart Jörger fh. mpp.
M. Hofmair. d.
Manu propria.

2. Glückshafenverbot für Österreich ob und unter der Enns 1599

Quelle: NÖLA/StA Kaiserliche Patente; NÖLA/RA Kaiserliche Patente

WJr Rudolff der Ander / von Gottes genaden / Erwölter Römischer Kayser / zu allen zeyten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern vnnd Behaimb / etc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten / Crain vnnd Wirtemberg / in Ober vnnd Nider Schlesien / Marggrau zu Märhern / in Ober vnnd Nider Laußnitz / Graue zu Tyroll / etc. Embieten N. allen vnd jeden vnsern Vnderthanen Geistlichen vnd Weltlichen / was wurden / standts oder wesens die allenthalben in disem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich ob vnd¹⁰⁹ vnder der Ennß gesessen sein / Insonderheit aber den jenigen / so Gerichtliche vnnd andere Obrighaitten für sich selbst / oder die in verwaltung haben / Vnser gnad vnd alles guets / Wiewol wir euch hiebevorn in dem vergangenen ainvdachtzigsten Jahr auff ein newes ernstliche Mandat vnnd General außgehen vnd publicieren lassen / darinnen lauttere maß vnnd ordnung geben / weiß sich gegen den vmschwaiffenden Garthknechten / vnd andern müessig gehenden Herrnlosen gesind zuerhaltet / wie auch sie aus diesem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich außgerottet / vnd daselb meniglich vor jhnen gesichert vnd gerainiget werden solle / Dabey auch Insonderheit allen Obrighaitten in gemain / die ernstliche volziehung vnd handthabung solcher vnserer Generaln eingebunden haben / Befinden wir doch / das dem zuwider vnnd vnerachtet bemelter außgangner Generaln / an jetzo abermalen die Garthknecht / vnd ander Herrnloses verdeckliches Gesind / so sich zusammen rottiern / vnd die armen Vnterthanen hin vnd wider vast beschwären / in mercklicher anzahl allenthalben im Land gesehen vnd gespürt werden / welches den Armen leüten / bey andern jhren obligen zu gedulden vnerträglich / Da dann jhr die Obrighaitten ewers tragenden Amsbgebür [sic] / nicht der nottufft nach handeln / noch dem / so euch mehrmals Ernstlich / sonderlich jüngstlichen den sibenden Maij, diß Jahrs befolhen / nachsetzen / welches jhr doch von ewer Armen leüt wegen vngemanet billich thuen / vnnd dieselben ewer Vnterthanen beschützen vnd besichern / auch ewre Landtgericht / Gebiet vnnd Obrighaitten / rain vnnd sauber erhalten sollet. So wollen wir demnach als Herr vnnd Landsfürst / obbelte General hiemit alles jhres jnnhalts widerumben vernewert / vnnd euch den Obrighaitten höchstes Ernsts abermalen auffgeladen / eingebunden vnnd befolhen haben / das jhr nicht allein ob diesem / sondern auch allen andern vnsern General Mandaten die bißhero nicht auffgehbt / oder die wir noch außgehen lassen werden / mit solchem Ernst / vleiß / tapfferhait vnnd trewer zusammen setzung handthabet / vnnd einander trewen Beistand laistet / das wir dabey den schuldigen gehorsam / die wirckhligkait vnserer nützlichen Ordnungen / vnd das

¹⁰⁹ „ob vnd“ von einer die Schrifttype imitierenden Hand nachträglich eingesetzt. Wahrscheinlich hat man so ein Druckversehen – ob der Enns wird wohl im territorialen Geltungsbereich vergessen worden sein – ausgebessert.

jhr euch des Landts wolfahrt / vnd ewrer Armen leüt besicherung / dadurch sie auch Steuer / Dienst vnd andere Auflagen desto leichter erschwingen können / trewhertzig vnnnd eyfferig angelegen sein laßt / spüren mügen. Vnd nachdem sich auch an jtzto hin vnnnd wider auff dem Landt bey denen Stätten / Märckhten vnnnd Dörffern / sonderlich zu fürstehenden Kirchweich vnnnd Märckhtzeiten / allerley schwaiffendes Gesindt / mit jhrem vnzimblichen besuech der Glückshäfen / falschen vnd betrüglichen Spillereyen einschleipfft / hierdurch dann der einfeltige Mann mercklich vberfortheilt / solches auch dem Landt zu grossen schaden raicht. Demnach wöllen wir zu zeitlicher genediger fürsehung solche Glückshäfen / falsche vnd sonderbare Spillereyen mit Würffeln oder andern betrüglichen Rencken / gantzlich eingestellt /vnd euch obbemelten allen vnd jeden Stätt / Märckht vnd Dorffobrigkaiten / Ernstlich hiemit auffgelegt / vnd befohlen haben / das jhr auff dergleichen betrügliche vnd schädliche Personen ewer fleissige achtung gebet / dieselbe mit jhrem vnzimblichen vortelhafftigen Geldtbesuech mit Ernst hinweg vnd abschaffet / jnen auch hinfüro einigen Glückshafen / ohne vnseren oder vnserer N. O. Regierung vnd Cammer Consens vnd verwilligung / auffzuthuen / durchaus nit gestattet noch zulasset / vnd euch in einem vnd anderem gebürliches gehorsams verhaltet. Vnd gebieten hierauff allen obbemelten Geistlichen vnnnd Weltlichen / auch vnseren vnnnd jhren LandtgerichtsObbrigkaiten / das jhr auch solch vnser General öffentlich auff der Cantzel vor der Anschlagung verlesen vnd Publiciren lasset / Das mainen wir genediglich vnd ernstlich / vnd Jhr erstattet hieran vnsern genedigen Willen. Geben in vnser Stat Wienn / den ersten Tag Iulij Anno etc. im NeunvndNeutnzigisten / Vnserer Reiche des Römischen im Viervndzwaintzigisten / deß Hungarischen im Sibenvndzwaintzigisten / vnnnd deß Behaimischen auch im Viervndzwaintzigisten.

Commißio Domini electi Imperatoris in Consilio.

L. v. Hoyos

R. Fh. v. Stoitzing Stathalter

C. Pirckhaimer Cantzler